



AMTSBLATT

für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten
vertreten durch den Bürgermeister Heiko Manthey

Öffentliche Bekanntmachungen



18. Jg./Nr. 2 - Velten, 27.03.09

Inhaltsverzeichnis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 4. Tagung der SVV	S. 2
Hauptsatzung der Stadt Velten	S. 3
Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten	S. 5
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten	S. 7
Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Velten	S. 12
Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Velten - Schulbezirkssatzung -	S. 13
Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr zur Einstellung des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der Autobahn (A)10	S. 16
Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen zum Zwecke der neuen Planfeststellung für den Ausbau der Autobahn (A) 10	S. 16
Bekanntmachung zur Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der Landesstraße 172	S. 18

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Aufruf Wahlhelfer	S. 18
Stellvertretende Schiedsperson gesucht	S. 19
Anträge auf Osterfeuer	S. 19
Schadstoffsammlung aus privaten Haushalten	S. 19
Auslobung des Innovationspreises 2009	S. 20

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Geburtstage Senioren März	S. 20
---------------------------	-------

Öffentliche Tagung

Beschlussvorlage-Nr. 2009/110

Einreicher: Stadtverwaltung

Beschluss zur Überarbeitung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Flächennutzungsplan zu überarbeiten.

Verwiesen in den Ausschuss Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing u. in den Hauptausschuss

Beschluss-Nr. 2009/111

Einreicher: Stadtverwaltung

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 41 "Wohnbebauung südlich angrenzend an Bötzo- straße Nr. 29"

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Wohnbebauung südlich angrenzend an Bötzo-
straße Nr. 29". Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 ergibt sich aus der Darstellung Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden.
3. Das Plangebiet soll als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO entwickelt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage 1:
räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnbebauung südlich angrenzend an Bötzo-
straße Nr. 29“

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(siehe Seite 15)

Beschluss-Nr. 2009/112

Einreicher: Stadtverwaltung

Beschluss zur Erarbeitung eines kommunalen Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Velten

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein kommunales Einzelhandelskonzept für die Stadt Velten erarbeiten zu lassen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 17; Nein-Stimmen: 2; Enthaltungen: 2

Beschluss-Nr. 2008/053

Einreicher: Stadtverwaltung

Hauptsatzung der Stadt Velten

Der als Anlage beigefügten Hauptsatzung der Stadt Velten wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 16; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 5

(Abdruck der Anlage siehe Seite 3)

Beschluss-Nr. 2009/113

Einreicher: Stadtverwaltung

Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten

Der als Anlage beigefügten Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Anlage siehe Seite 5)

Beschluss-Nr. 2008/054

Einreicher: Stadtverwaltung

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten

Der als Anlage beigefügten Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten wird zugestimmt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja-Stimmen: 20; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 1

(Abdruck der Anlage siehe Seite 7)

Beschluss-Nr. 2009/114 A

Einreicher: Stadtverwaltung

Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Velten

Der anliegenden Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Velten wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Anlage siehe Seite 12)

Beschluss-Nr. 2008/061

Einreicher: Stadtverwaltung

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Velten - Schulbezirkssatzung -

Der beigefügten Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Velten wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen
Ja-Stimmen: 21; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

(Abdruck der Anlage siehe Seite 13)

Mitteilungsvorlage: 2009/116

Einreicher: Stadtverwaltung

Ergebnis der Jahresrechnung 2008 gem. § 93 Abs. 2 Satz 2 der GO des Landes Brandenburg

Die Stadtverordnetenversammlung wolle das Ergebnis der Haushaltsrechnung und des Kassenabschlusses für das Jahr 2008 zur Kenntnis nehmen.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2008 erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel in dem Zeitraum vom 16.03.2009 bis voraussichtlich 03.04.2009 im Hause der Stadtverwaltung.

Der Rechenschaftsbericht der Stadtverwaltung Velten über die Haushaltsausführung und die Jahresrechnung

2008 geht nach Fertigstellung dem Stadtverordneten-
vorsteher und allen Fraktionsvorsitzenden zu und wird
gemeinsam mit der Jahresrechnung in der Kämmerei
der Stadtverwaltung Velten zur jedermanns Einsicht
ausgelegt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufge-
führten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind,
während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen
werden können.

Zur Kenntnis genommen

Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten 5. Sitzung am 30.04.2009

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen
des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Stadt Velten

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
(BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der je-
weils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenver-
sammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am
12.03.2009 mit Beschluss-Nr. 2008/053 nachfolgende
Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Velten“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien
kreisangehörigen Stadt.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte trägt die Bezeich-
nung „Bürgermeister“.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt einen grünen Kachel-
ofen auf silbernem Grund.
- (2) Die Dienstsiegel der Stadt tragen Namen und Wap-
pen der Stadt und gleichen in ihrer Form dem dieser
Hauptsatzung beigefügten Siegel.

§ 3

Historische Bezeichnung „Ofenstadt Velten“

Die Stadt Velten kann aus historischen Gründen die
althergebrachte Bezeichnung „Ofenstadt Velten“
lediglich zu Zwecken tragen, die nicht zu den Aufgaben
gem. § 2 der BbgKVerf. gehören.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bür-
gerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15
BbgKVerf) beteiligt die Stadt Velten ihre betroffe-
nen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegen-
heiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverord-
netenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die näheren Einzelheiten der Beteiligung und Unter-
richtung der Einwohner gem. § 4 Abs. 1 und 2 wer-
den durch die Einwohnerbeteiligungssatzung der
Stadt Velten geregelt.

§ 5
Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.
- (2) Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und dem Gleichstellungsgesetz.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet in Form eines Tätigkeitsberichtes mindestens einmal jährlich dem zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung über ihre Arbeit. Der Bericht ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 6
Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 7
Stadtverordnetenversammlung (§§ 34 ff. BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt gemäß Geschäftsordnung, so oft es die Geschäftslage erfordert, zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Der Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.
- (4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 36 Abs. 2 BbgKVerf für folgende Gruppen von Angelegenheiten i.d.R. ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) sonstige Angelegenheiten, deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung im Interesse des öffentlichen Wohls oder der Wahrung schutzwürdiger Belange des Einzelnen geboten ist.

§ 8
Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Velten sofern der Wert 25.000,- € nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 9
Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

Der Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen und Einstellung von Arbeitnehmern ab der Besoldungsgruppe A 12 bzw. der Entgeltgruppe 11. Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über Beförderung und dauerhafte Übertragung höherwertiger Tätigkeiten.

§ 10
Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, so weit dieses für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 11
Ausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet neben dem Hauptausschuss für bestimmte Aufgabenbereiche ständige Ausschüsse.

- (2) Die Zuständigkeit der ständigen Ausschüsse ist grundsätzlich in der Zuständigkeitsordnung geregelt. Die Zuständigkeitsordnung wird von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

§ 12 Hauptausschuss (§§ 49,50 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Velten wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss ist gleichzeitig Werksausschuss für den städtischen Eigenbetrieb.

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen, Bekanntmachungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) und zu Verfahren nach dem zweiten Abschnitt des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG, Planfeststellungsverfahren) erfolgen als öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Velten durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Velten“.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Bürgerbüro der Stadt Velten, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und

Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie sonstige Bekanntmachungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
- a) Bekanntmachungskasten 1, Rathausstraße 10, vor dem Rathaus
 - b) Bekanntmachungskasten 2, Germendorfer Straße 73, vor der Kegelhalle
 - c) Bekanntmachungskasten 3, Hermann-Aurel-Zieger-Straße 20, vor der Löwenzahn-Grundschule Velten-Süd
 - d) Bekanntmachungskasten 4, Am Tonberg 1, neben der Bushaltestelle
 - e) Bekanntmachungskasten 5, Ahornstraße 37, neben dem Trafohäuschen

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anchlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anchlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang 3 volle Tage vor dem Sitzungstag.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Stadt Velten tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Velten, den 20.03.2009

Heiko Manthey
Bürgermeister



Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 12.03.2009 mit Beschluss-Nr. 2009/113 nachfolgende Zuständigkeitsordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Zuständigkeitsordnung regelt die Zahl, die Größe und die Zuständigkeiten der von der Stadtverord-

netenversammlung (SVV) gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Velten und dieser Zuständigkeitsordnung gebildeten ständigen Ausschüsse, soweit diese nicht durch Gesetz oder Hauptsatzung bereits bestimmt sind.

§ 2 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus Bürgermeis-

- ter und 7 weiteren Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- b) den Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus bestehend aus 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und 4 sachkundigen Einwohnern
 - c) den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport, bestehend aus 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und 4 sachkundigen Einwohnern
 - d) den Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing bestehend aus 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und 4 sachkundigen Einwohnern
 - e) den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt bestehend aus 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und 4 sachkundigen Einwohnern.

Für die sachkundigen Einwohner vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen nach Maßgabe des § 43 Abs. 5 der Kommunalverfassung.

§ 3 Hauptausschuss

Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ist im § 50 BbgKVerf und im § 12 der Hauptsatzung geregelt. Der Hauptausschuss behandelt und beantwortet Petitionen der Veltener Einwohner.

§ 4 Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus

- (1) Der Ausschuss wird in der Regel beratend tätig für:
 - Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich Vermögensverwaltung
 - die Beratung von Haushaltsplan- und Nachtragshaushaltsentwürfen
 - alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung
 - Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung
 - Satzungen
 - Maßnahmen zur Förderung des örtlichen Handels und Gewerbes sowie von Gewerbeansiedlungen
 - Maßnahmen zur Förderung im Bereich Tourismus.
- (2) Der Ausschuss trifft Empfehlungen über:
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 81 GO Bbg. sowie der Haushaltssatzung der Stadt Velten
 - Erlass über 5.000,-- €
Dies gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen des Kämmers.
 - Grundstücksangelegenheiten
 - den Abschluss und die Kündigung von mehrjährigen Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 15.000,-- €

- die Ausübung des Vorkaufsrechts nach BauGB
- die Entscheidung über den Rangrücktritt, wenn die Wertgrenze über 10.000,-- € liegt.

§ 5 Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport

- Der Ausschuss berät in der Regel insbesondere über:
- alle Angelegenheiten der Stadt als Träger der Schulen
 - alle Angelegenheiten der Stadt als Träger der Kindertagesstätten
 - Angelegenheiten der Stadtbibliothek
 - Satzungen
 - Erlass von Richtlinien zur Förderung der Jugend, der Senioren, der Kultur und des Sports
 - sportliche und kulturelle Höhepunkte in der Stadt
 - die Verteilung von Zuschüssen an Vereine und Verbände.

Im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport ist ein Vertreter des Seniorenbeirates mit dem Status eines sachkundigen Einwohners teilnahmeberechtigt.

§ 6 Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing

- (1) Der Ausschuss berät in der Regel insbesondere über:
 - Satzungen
 - vorbereitende und verbindliche Bauplanung und Stadtentwicklung
 - Verkehrsentwicklungsplanung sowie informeller Planung.
- (2) Der Ausschuss trifft Empfehlungen über:
 - Maßnahmen des Städtebaus und Stadtumbaus, sofern nicht zeitweilige Sonderausschüsse zu bilden sind
 - Straßenwidmungen von Gemeinde- und sonstigen Straßen gem. StrG Bbg
 - Abschnittsbildung im Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht
 - Maßnahmen des Um- und Ausbaues der Straßen, Wege und Plätze
 - Veränderungssperren sowie den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB
 - Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen der Bodenordnungsmaßnahmen
 - Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach BauGB
 - Stellungnahmen im Planfeststellungs- und Raumordnungsrecht
 - die Offenlage von informellen Planungen.

§ 7
Ausschuss für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt

Der Ausschuss berät in der Regel über:

- Satzungen
- alle Angelegenheiten zur Sicherung des Brand-
schutzes, Katastrophenschutz sowie der kommunalen Ordnungsbehörde soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Velten fallen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung der ständigen Ausschüsse der Stadt Velten tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 20.03.2009

Heiko Manthey
Bürgermeister

Geschäftsordnung (GeschO)
der Stadtverordnetenversammlung Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat auf Grund § 28 Abs.2 Nr.2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) in ihrer Sitzung am 12.03.2009 mit Beschluss-Nr.2008/054 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt
Gemeindevertretung

§ 1
Stadtverordnete

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2
Fraktionen
(§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörigen Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 3
Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt. Sind alle gewählten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auch alle Stellvertreter verhindert, hat die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen. Bis zu dieser Wahl nimmt der an Lebensjahren Ältteste, nicht verhinderte Stadtverordnete die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

§ 4
Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
(§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein.
- (2) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens acht Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin, (regelmäßige Ladungsfrist) zugehen.

- (3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf zwei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Form der Einberufung gemäß geltender Hauptsatzung und Geschäftsordnung entfällt.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind bis spätestens 11:00 Uhr des der Stadtverordnetenversammlung vorausgehenden Arbeitstages beim Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Antragsteller kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der nächsten Sitzung oder bis dahin schriftlich zu beantworten. Die Antwort ist allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dreizehnten Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - b) einer Fraktion oder
 - c) von dem Bürgermeister
 dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind durch den Bürgermeister entsprechend der geltenden Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich. Weiteres regelt die geltende Hauptsatzung.
- (3) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (4) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Amtsleiter / Sachgebietsleiter der Stadtverwaltung können an der Stadtverordnetenversammlung als Sachauskunftspersonen im Benehmen mit dem Bürgermeister teilnehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden, wenn es der Erläuterung des Sachverhaltes dient.
- (6) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig. Im Übrigen sind Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.
- (7) Abs. 6 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

§ 8

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende

das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

- (5) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (6) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 9 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Bericht des Bürgermeisters
- e) Einwohnerfragestunde
- f) Anfragen der Stadtverordnetenversammlung
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- i) Bericht des Bürgermeisters über nichtöffentliche Angelegenheiten,
- j) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- k) Schließung der Sitzung.

§ 10 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Dabei sollten die Stadtverordneten ihre Wortbeiträge auf maximal fünf Minuten beschränken. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Den Mitarbeitern der Verwaltung kann gemäß § 7 GeschO das Wort zu Sachbeiträgen und Erläuterungen erteilt werden.

§ 11 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 4 der Hauptsatzung der Stadt Velten vom 20.03.2009 und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Velten vom 20.03.2009 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 12 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Sämtliche Beschlussvorlagen und Einladungen zu den Fachausschüssen werden allen Stadtverordneten ausgereicht. Sie gelten auch als Vorlagen für die Lesung in der Stadtverordnetenversammlung, soweit in den Ausschüssen keine Korrekturen bzw. Ergänzungen erarbeitet worden sind. Diese werden auf Empfehlung der Fachausschüsse den Stadtverordneten ersetzend für die Beschlussfassung gem. § 4 Abs. 3 an die Einladung zur Stadtverordnetenversammlung beigelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) vertagen.
- (3) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen.

Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange dies nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gilt § 38 BbgKVerf.

§ 14 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Beschlüsse kommen durch Abstimmung oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl vorgeschrieben ist, wird abgestimmt.
- (2) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst.

- (3) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (4) Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Beschlussvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 15 Einzelwahlen und Gremienwahlen

- (1) Die Vorschriften der §§ 40, 41 BbgKVerf gelten entsprechend.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (6) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 16
Niederschrift
(§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitglieds der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist mit den Beschlussvorlagen gem. § 12 Abs. 1 spätestens jedoch 12 Arbeitstage nach dem Sitzungstermin den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung auszureichen.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch Abdruck der Beschlusstexte im Amtsblatt der Stadt Velten.

Zweiter Abschnitt
Ausschüsse der Stadtverordneten-
versammlung
(§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 17
Fachausschüsse
(§ 43 f. BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der

Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):

- a) den Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Tourismus,
 - b) den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt,
 - c) den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport und
 - d) den Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Stadtmarketing
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils fünf.
 - (3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Ausschuss vier sachkundige Einwohner.

§ 18
Verfahren in den Ausschüssen
(§ 44 BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Velten vom 20.03.2009 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (4) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (5) Die verkürzte Ladungsfrist beträgt 2 Tage.

Dritter Abschnitt
Hauptausschuss
(§§ 49 f. BbgKVerf)

§ 19
Hauptausschuss
(§ 49 f. BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

- (2) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (3) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (4) Die verkürzte Ladungsfrist beträgt 3 Tage.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Velten, 20.03.2009

Klaus Nehre
Vorsitzender der SVV

Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Velten

Aufgrund von §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und § 4 der Hauptsatzung der Stadt Velten hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 12.03.2009 mit Beschluss-Nr. 2009/114 A folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

Gemäß § 4 der Hauptsatzung der Stadt Velten werden die näheren Einzelheiten über die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner in dieser Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 2

Einwohnerfragestunde

- 1) In der Einwohnerfragestunde im Rahmen von öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Einwohner berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten der Stadt Velten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
- 2) Die Einwohnerfragestunde findet nach dem Bericht des Bürgermeisters statt und soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- 3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Die Beantwortung einer Frage erfolgt in der Regel mündlich. In der Sitzung nicht beantwortete oder behandelte Fragen sind

grundsätzlich innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu beantworten.

Eine Diskussion über das Anliegen oder die erteilte Antwort findet nicht statt.

Die Einwohnerfragestunde dient nicht der Klärung von Einzelproblemen der Einwohner.

§ 3

Einwohnerversammlung

- 1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sollen mit den Einwohnern in Einwohnerversammlungen erörtert werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt bzw. Teile der Stadt betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt oder Teile der Stadt verbunden ist.
- 2) Die Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn dies von den betroffenen Einwohnern schriftlich unter Angabe der zu erörternden Angelegenheiten beantragt wird. Der Antrag muss von 5 von Hundert der Einwohner ab vollendetem 16. Lebensjahr unterschrieben sein.
- 3) Eine Einwohnerversammlung ist auch dann durchzuführen, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt oder der Bürgermeister dies für erforderlich hält.
- 4) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt ist, die Einwohnerversammlung ein.
Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften über die Bekanntmachung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

- 5) Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Versammlung. Er kann weitere Bedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung laden.
Die Regelungen über das Hausrecht und die Sitzungsleitung gemäß § 37 BbgKVerf gelten.
Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen.
Alle Personen, die in der Stadt bzw. dem begrenzten Stadtgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Vorschlagsrecht.
- 6) Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

§ 4 Einwohnerbefragung

- 1) Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt eine Befragung der Einwohner durchgeführt werden.
- 2) Teilnahmeberechtigt an einer Befragung sind alle Einwohner der Stadt im Sinne des § 11 BbgKVerf. Die Befragung kann auch auf bestimmte Einwohnergruppen (z.B. Jugendliche, Senioren, Frauen, Männer..) bzw. auf bestimmte Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- 3) Zum Thema der Befragung sind die Auffassungen des Bürgermeisters bzw. der Stadtverordnetenversammlung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung darzulegen.
- 4) Die zum Thema der Befragung erstellten Fragebö-

gen werden grundsätzlich in der Verwaltung ausgegeben bzw. auf Anfrage zugesandt.

- 5) Es ist sicherzustellen, dass jeder Einwohner nur einen Fragebogen ausfüllt.
- 6) Das Ergebnis der Befragung ist vor einer weiteren Beratung des Themas öffentlich bekannt zu machen.

§ 5 Recht auf Einsichtnahme in Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzungen

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
Das Recht der Einsichtnahme kann er bis zum Tag der Sitzung während der Dienststunden im Gebäude der Stadtverwaltung, Rathausstraße 10 wahrnehmen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velten, 20.03.2009

H. Manthey
Bürgermeister

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Velten - Schulbezirkssatzung -

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) des vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) 02. August 2002 (GVBl. I/02 S. 78) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten in ihrer Sitzung am 12.03.2009 folgende Satzung über die Schulbezirke beschlossen.

§ 1

Für die Löwenzahn Grundschule, Hermann-Aurel-Zieger-Straße 20 sowie für die Linden-Grundschule,

Viktoriastraße 10 , 16727 Velten, werden Schulbezirke gebildet, deren Grenzen sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergeben.

Für die Löwenzahn Grundschule und Linden-Grundschule wird ein Überschneidungsgebiet festgelegt, welches sich ebenfalls aus der Anlage ergibt.

Die Schülerin bzw. der Schüler besucht demnach die für die Wohnung bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Grundschule.

Eine freie Grundschulwahl besteht nicht.

§ 2

Für die Überschneidungsgebiete der Löwenzahn Grundschule und der Linden-Grundschule entscheidet der

örtliche Schulträger in Abstimmung mit den zuständigen Schulleitern gemäß vorhandener Aufnahmekapazitäten der jeweiligen Schule sowie der Nähe der Wohnung zur Schule.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 3

Das Staatliche Schulamt kann aus wichtigem Grund auf Antrag der Eltern den Besuch einer anderen Schule gestatten. Besondere Gründe sind im § 106 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg aufgeführt.

Anlage: alphabetisches Straßenverzeichnis

Velten, 20.03.2009

H. Manthey
Bürgermeister

Anlage

alphabetisches Straßenverzeichnis mit Zuordnung der Schuleinzugsbereiche

Straße	Löwenzahn-Grundschule	Linden-Grundschule	Überschneidungsgebiet	Bemerkungen
Ahornstraße			x	
Amalienstraße	x			
Am Bernsteinsee			x	
Am Fasanenhügel		x		
Am Hafen			x	
Am Heidekrug			x	
Am Jägerberg			x	
Am Kuschelhain	x			
Am Markt		x		
Ameisenweg			x	
Am Muhrgraben			x	
Am Sportplatz		x		
Am Tonberg	x			
August-Paris-Str.		x		
Auguststr.			x	

Bahnstraße		x		
Bärenklauer Weg		x		
Beethovenweg		x		
Bergstraße		x		
Berliner Straße			x	
Birkenstraße			x	
Bötzower Straße	x 1 bis 32 und ab 196	x 33 bis 195		Grenze: Viktoriastraße
Breite Straße		x 1 bis 38 und ab 61	x 39 bis 59	Grenze: R.-Lux.- Str.
Buchenweg			x	

Carolinestraße	x			
Chopinweg		x		

Eichenring			x	
Eigenheimgasse		x		
Elisabethstraße	x			
Emma-Ihrer-Straße		x		
Ernst-Thäl.-Straße	x			

Feierabendweg		x		
Feldblumenweg		x		

Feldstraße	x			
Fennstraße			x	
Fichtestraße		x		

Straße	Löwenzahn-Grundschule	Linden-Grundschule	Überschneidungsgebiet	Bemerkungen
Gartenstraße	x			
Germendorfer Chaussee		x		
Germendorfer Straße		x		
Goethestraße		x		
Große Promenade		x		
Grünstraße			x	

Hasenwinkel		x		
Havelring			x	
Hedwig-Koch-Becker-Str.	x			
Hedwigpromenade	x			
Heidestraße	x			
Heidering			x	
Henriettenring	x			
Hermann-Aurel-Zieger-Straße	x			
Hohenschöppinger Str.			x	

Industriestraße			x	
-----------------	--	--	---	--

Jacob-Plohn-Str.	x			
Jahnstraße		x		
Johann-Ackermann-Str.	x			

Kanalstraße			x	
Kantor-Gericke-Straße		x		
Karl-Liebkecht-Straße		x		
Karlstraße			x	
Katersteig		x		
Kiefernring			x	
Kochstraße		x		
Kreisbahnstraße	x			
Krumme Straße			x	
Kurze Straße		x		

Leegebrucher Weg			x	
Lindensiedlung			x	
Lindenstraße			x	
Luchstraße			x	
Luchwiesenweg			x	

Straße	Löwenzahn-Grundschule	Linden-Grundschule	Überschneidungsgebiet	Bemerkungen
Luisenstraße		x		
Magdalenenstraße	x			
Marwitzer Trift	x			
Mittelstraße		x		
Mozartweg		x		
Mühlenstraße		x		
Mühlenweg		x		
Müllerstraße		x		
Nauener Straße	x			
Oranienburger Straße		x		
Parkallee			x	
Parkweg		x		
Pinnower Chaussee			x	
Poststraße		x		
Rathausstraße		x		
Richard-Blumenfeld-Str.	x			
Rosa-Luxemb.-Straße	x 1 bis 92; 94		x 93 und ab 96	Grenze: Bahnstraße
Schillerstraße		x		
Schubertweg		x		
Schulstraße		x		
Seydlitzstraße		x		
Sophienstraße	x			

Straße	Löwenzahn-Grundschule	Linden-Grundschule	Überschneidungsgebiet	Bemerkungen
Taubenstraße			x	
Theresienstraße	x			
Tobias-Christoph-Feilner-Str.	x			
Tonberg	x			
Töpferweg		x		
Uhlandstraße		x		
Verbindungsweg		x		
Viktoriastraße		x		
Wagnerstraße		x		
Waldstraße			x	
Weidenweg		x		
Westrandsiedlung	x			
Wiesenweg		x		
Wilhelm-Pieck-Straße		x		
Wilhelmstraße		x		
Zeppelinstraße		x		
Ziegeleiweg		x		
Zum Seitenarm			x	
Zum Stichkanal			x	
Zum Weißen Schwan			x	

Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nummer: 2009/111)



Darstellung räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Wohnbebauung südlich angrenzend an Bötzower Straße Nr. 29“

Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nummer: 2009/111)



Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr zur Einstellung des Planfeststellungsverfahrens Ausbau (A)10

Landesamt für Bauen und Verkehr
Anhörungsbehörde
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn (A) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (A 10/A 114) einschließlich Ausbau der A 114 bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg, km 0,711, einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen

Az.: 1132-AHB-500.04

Das Planfeststellungsverfahren ist zum 14.04.2009 eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben,

Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten, das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass mit dem 14.04.2009 die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im neu begonnenen Planfeststellungsverfahren für denselben Bauabschnitt beginnt. Einzelheiten dazu sind der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den geänderten Plan im neu begonnenen Planfeststellungsverfahren auch neu zu erheben sind. Einzelheiten dazu sind ebenfalls der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Im Auftrag

Bernau

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn (A) 10

Stadt Velten
Rathausstraße 10
16727 Velten

02.03.2009

Land Brandenburg und im Bezirk Pankow des Landes Berlin

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn (A) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (A 10/A 114) einschließlich Ausbau der A 114 bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg, km 0,711, einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Vehlefan, Eichstädt, Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Velten, Falkenhagener-Forst (Stadt Velten), Leegebruch (Gemeinde Leegebruch), Borgsdorf, Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf), Birkenwerder (Gemeinde Birkenwerder), Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land), Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Vogelsang (Stadt Zehdenick) im Landkreis Oberhavel sowie Schönerlinde, Schönwalde (Gemeinde Wandlitz), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Ladeburg (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim), Lindenberg (Gemeinde Ahrensfelde) im Landkreis Barnim im

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG¹ und § 73 VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden u.a. Grundstücke in den Gemarkungen Velten und Falkenhagen-Forst in der Stadt Velten im Landkreis Oberhavel beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

14.04.2009 bis 13.05.2009

während der Dienststunden

Montag von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Bürgerbüro der Stadt Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten, zur allgemeinen Einsichtsnahme aus.

¹ FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)

² VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78); geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.03.2008 (GVBl. I/08 S. 42).

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **27.05.2009**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 / 355-332, Fax: 03342 / 355-170 oder 03342 / 355-666) oder bei der Stadt Velten, Rathausstraße 10, 16727 Velten, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1138-AHB-603.08 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG³) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr

als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

H. Manthey

Stadt Velten
Der Bürgermeister
Rathausstraße 10
16727 Velten

³ BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666)

⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 12.12.2007 I 2873; 2008, 47)

Bekanntmachung zur Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der Landesstraße 172

Velten, den 02.03. 2009

Bekanntmachung

Planfeststellung für den grundhaften Ausbau der Landesstraße 172, Ortsdurchfahrt Velten, Bauabschnitt 3 von Bau-km 0+137 bis 1+346 und Bauabschnitt 4 von Bau-km 0+083 bis 0+338 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Stadt Velten und in der Stadt Kremmen (Gemarkung Flatow) im Landkreis Oberhavel

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom **06.02.2009 - Az: 40.10 7173/172.2** - der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsmittelbelehrung) in der Zeit

vom **06.04.2009 bis 24.04.2009**

im Bürgerbüro des Rathauses in 16727 Velten, Rathausstraße 10

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten und den betroffenen Grundstückseigentümern, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg – VwVfGBbg – i.d.F. der Bekanntmachung vom 09. März 2004, GVBl. I S. 78; geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2008, GVBl. I/08 S.42) festgestellt worden.

H. Manthey

Stadt Velten
Der Bürgermeister
Rathausstraße 10
16727 Velten

IMPRESSUM: Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Velten, Der Bürgermeister Heiko Manthey,

Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,

Tel.: 033 04 / 379-0, Fax: 033 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

Ansprechpartner: Hauptamt: Frau Holzerland, Tel.: 033 04 / 37 91 51

Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04 / 39 74-0, Fax: 033 04 / 56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 033 04 / 37 91 53 zu bestellen.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Sonstige amtliche Mitteilungen

Aufruf der Wahlbehörde an alle Veltener Bürger

Für die Durchführung der Europawahl am **07.06.2009** ist es notwendig, stimmberechtigte Bürger zu gewinnen, die bereit sind, in den 9 Wahllokalen Veltens als Beisitzer mitzuwirken.

Interessierte Personen melden sich bitte im Hauptamt der Stadtverwaltung (Telefon: 03304 379142, Email: henning@velten.de).

Ehrenamtlicher Mitarbeiter für Schiedsstelle gesucht

Die Stadt Velten sucht für die Schiedsstelle für den Bereich Velten einen ehrenamtlichen Mitarbeiter als stellvertretende Schiedsperson.

Die Schiedsstelle hat die Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Aufgabe. Die stellvertretende Schiedsperson wird von den Stadtverordneten auf fünf Jahre gewählt. Sie ist in dieser Funktion unmittelbar der Aufsicht der Direktorin des Amtsgerichtes unterstellt.

Voraussetzung gemäß § 3 Schiedsstellengesetz:

- (1) Die Schiedsperson muss nach Ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie muss das Wahlrecht besitzen.
- (2) In das Amt soll nicht berufen werden
 - wer nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat ,
 - wer nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Interessenten melden sich bitte bis zum **03.04.09** im Hauptamt der Stadtverwaltung Velten, Rathausstraße 10, Zimmer 113, per Telefon unter 03304 379142 oder per Mail an henning@velten.de.

Das Ordnungsamt informiert Anträge auf Osterfeuer

Die Entscheidung über eine Ausnahme vom allgemeinen Verbrennungsverbot für große Feuer (größer als 1x1 m) nach § 7 Landesimmissionsschutzgesetz –LImSchG - ergeht von der örtlichen Ordnungsbehörde. Zu großen Feuern gehören Brauchtumsfeuer.

Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern (Lagerfeuer, Osterfeuer, Walpurgisfeuer, Halloweenfeuer, Martinsfeuer u.ä.) ist im Ordnungsamt ein Antrag vom Grundstückseigentümer zu stellen, dieser muss genaue Angaben zum Ort, zum Tag und zur Zeitdauer (Beginn + Ende) enthalten.

An Sonn- und Feiertagen herrscht generelles Verbrennungsverbot.

Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen.

Die Genehmigung für ein großes Holzfeuer / Brauch-

tumsfeuer ist eine Ausnahme und ergeht kostenpflichtig.

Eine Auflistung aller genehmigten Brauchtumsfeuer wird an die Feuerwehr-Leitstelle des Landkreises Oberhavel weitergegeben.

Die Anträge für **Osterfeuer 2009** sind bis zum **01.04.09** (Posteingang!) im Ordnungsamt schriftlich zu stellen, später eingehende Anträge können dann nicht mehr bearbeitet werden.

Anträge für andere Brauchtumsfeuer sind generell 1 Woche vor dem Termin im Ordnungsamt schriftlich zu stellen.

Zu widerhandlungen können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Schadstoffsammlung aus privaten Haushalten April 2009

Mittwoch 01.04.2009

16.00 Uhr – 17.00 Uhr
Zeppelinstraße/Schillerstraße - Parkplatz

17.15 Uhr – 18.00 Uhr
Katersteig - Parkplatz Ofen-Stadt-Halle

Auslobung des Innovationspreises 2009



Bereits zum 12. Mal wird der „Innovationspreis“ vom Landkreis Oberhavel und vom Mittelstandsverband Oberhavel ausgelobt. Seit 1998 konnten bisher die Leistungen von 18 Teilnehmern mit dem Innovationspreis ausgezeichnet werden.

Die Auslobung erfolgt als öffentlicher Wettbewerb in der Zeit vom 30.04. bis zum 30.06 2009.

Ziel ist es, vorhandene Potentiale der Region zu bündeln, neue Produkte zu entwickeln, zu koordinieren und erfolgreich zu vermarkten. Auch Gründungsvorhaben aller Branchen können aktiv an der Auslobung teilnehmen.

Gesucht werden neue pfiffige, innovative und mutige Ideen, die vorzugsweise in Oberhavel entstehen und sich auch dort umsetzen lassen bzw. schon realisiert sind. Dabei wird auch berücksichtigt, inwieweit die Wertschöpfung in der Region erfolgt. Eine unabhängige Preisjury bewertet die eingereichten Unterlagen.

Ein wichtiger Punkt dabei ist der Bezug zur Praxis und die Umsetzbarkeit. In die engere Wahl kommen Produkte, Verfahren, Prozesse, Dienstleistungen und Gründungen, die für die Preisjury nachvollziehbar realisierbar erscheinen. Dabei wird auch berücksichtigt, inwieweit die Entwicklung zur Stärkung der Wertschöpfungskette der Region beitragen kann.

Der Preis ist mit max. 4.000 € dotiert.

Bewerben können sich Teams, interessierte Einzelbürger, Unternehmen sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Bedingung für die Teilnahme ist unter anderem, dass die Innovation entweder im Landkreis entstanden ist, oder hier realisiert werden soll.

Der Innovationspreis wird in einem würdigen Rahmen vom Kreistagsvorsitzenden anlässlich zum „Tag der Deutschen Einheit“ verliehen.

Nutzen Sie die Chance und bewerben Sie sich ab jetzt mit Ihrem Unternehmen, Ihren kreativen Produkten, Dienstleistungen oder Verfahren. Erfahrungen der Preisträger zeigen deutlich, dass

- Unternehmen ihren Bekanntheitsgrad erhöht und sogar überregionale Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben,
- der Innovationspreis auch als Gradmesser für Qualität und Marktfähigkeit bei der Vergabe von Fördermitteln gilt,
- diese Tatsache den Wirtschaftsstandort Oberhavel stärkt.

Bewerbungsunterlagen können Sie als PDF - Datei im Internet unter www.oberhavel.de, www.mittelstandsverband-oberhavel.de und www.winto-gmbh.de herunterladen. Informationen zum Innovationspreis erhalten Sie unter 03302 559 150.

Nichtamtliche Mitteilungen

Die Stadt gratuliert im Monat März

Beutel, Anna	80	Schwabe Willi	81	Pastor, Edith	83	Stiens, Irmgard	87
Gericke, Erna	80	Gohr, Ottomar	81	Seidel, Rudi	84	Günthermann, Elfriede	87
Kämpfert, Johanna	80	Netter Martha	82	Knodel, Emanuel	84	Hahn, Gerda	87
Kauert, Elfriede	80	Schwabe, Inga	82	Gutschmidt, Lieselotte	84	Schleyer, Otto	88
Thiel Rolf,	80	Schönborn, Elfriede;	82	Badura, Christel	84	Bonk, Johanna	88
Ulbricht, Rolf;	80	Hoffmann, Herta	82	Möller, Erwin	85	Weiß, Edith	88
Schulz, Elisabeth	80	Fischer, Johanna	82	Hauke, Margarete	85	Zboralski, Margot	89
Strehl, Liselotte	80	Koreschkow, Nina	82	Frädrich, Martha	85	Syrzisko, Josef	89
Nägel, Margit	80	Barnieske, Hildegard	83	Pape, Annemarie	85	Tollning, Kurt	89
Dangel Ruth	81	Hinze, Waltraud	83	Röder, Hildegard	86	Peters, Hildegard	90
Ganschow Heinz	81	Hinze, Otto	83	Schneider, Rolf	86	Weichmann, Alma	91
Hamann Werner	81	Abel, Liesbeth	83	Werner, Frieda	87	Salzwedel, Erika	92
Kluth, Gerhard	81						